

Abfallrechtliche Vorgaben und Vorgaben für die Baurestmassen- trennung für Betriebe aus dem Baunebengewerbe

MERKBLATT

Veröffentlicht im April 2017

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG	3
1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) - Grundlagen	3
1.1. Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft	3
1.2. Abfallbegriff des AWG 2002	3
II. VERPFLICHTETE DES AWG 2002	4
1. Abfallbesitzer - § 2 Abs. 6 Z 1 AWG 2002	4
2. Abfallerzeuger - § 2 Abs. 6 Z 2 AWG 2002	4
3. Abfallsammler - § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002	4
3.1. Exkurs - Transporteur	5
4. Erlaubnisfreie Rücknehmer - § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002	5
5. Abfallbehandler - § 2 Abs. 6 Z 4 AWG 2002	5
III. PFLICHTEN DER ABFALLBESITZER	5
1. Aufzeichnungspflichten	6
1.1. Abfallerzeuger	6
1.2. Erlaubnisfreie Rücknehmer im Sinne des § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002	6
1.3. Abfallsammler und Abfallbehandler	6
1.3.1. Transporteure	7
2. Begleitscheinpflichten	7
2.1. Exkurs - Gefährliche Abfälle	7
2.2. Begleitscheinerstellung	8
3. Entsorgungspflichten	9
4. Registrierungspflichten	9
4.1. Registrierungsverfahren	9
5. Weitere Pflichten von Abfallbesitzern	10
5.1. Behandlungspflichten	10
5.2. Trennpflichten	10
IV. BESONDERE PFLICHTEN DER ABFALLSAMMLER UND ABFALLBEHANDLER	11
1. Erlaubnispflicht der Abfallsammler und -behandler	11
1.1. Verantwortliche Person / abfallrechtlicher Geschäftsführer	11
V. ABFALLWIRTSCHAFT IM BETRIEB	12
1. Abfallbeauftragte	12
2. Abfallwirtschaftskonzept	12
VI. RECYCLING-BAUSTOFFVERORDNUNG	13
1. Geltungsbereich	13
2. Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten	13
2.1. Schad- und Störstofferkundung und orientierende Schad- und Störstofferkundung	13
2.2. Rückbau	13
2.3. Trennpflicht	15
2.4. Zusammenfassung für die Praxis	15
VII. WEITERE INFORMATIONEN	15

I. EINLEITUNG

Mit diesem Merkblatt möchte die Bundesinnungsgruppe der Baunebengewerbe in Abstimmung mit dem BMLFUW ihren Betrieben eine Übersicht über die Grundlagen des AWG 2002, die abfallrechtlichen Verpflichtungen (wie z.B. Aufzeichnungspflicht, Begleitscheinpflicht und Registrierungspflicht) und den Umgang mit Baurestmassen auf Baustellen verschaffen.

1. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) - Grundlagen

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bietet einen umfassenden rechtlichen Rahmen für den Umgang mit Abfällen, insbesondere für deren Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung und Beseitigung.

Die Sammlung, die Beförderung, die Lagerung und die Behandlung von Abfällen sowie der sonstige Umgang mit Abfällen hat entsprechend den Zielen und Grundsätzen des AWG 2002 (siehe 1.1. Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft) zu erfolgen.

Des Weiteren sind im AWG 2002 wichtige Begrifflichkeiten definiert (siehe 1.2. Abfallbegriff des AWG 2002).

Neben Verordnungsermächtigungen enthält dieses Gesetz u.a. auch Melde-, Aufzeichnungs-, Behandlungs- und Trennpflichten (siehe III. Pflichten der Abfallbesitzer und IV. Besondere Pflichten der Abfallsammler- und Abfallbehandler) sowie Bestimmungen über die grenzüberschreitende Ein- und Ausfuhr von Abfällen und die Genehmigung von Anlagen zur Behandlung von Abfällen.

1.1. Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft

Das AWG 2002 basiert auf dem Vorsorgeprinzip und dem Prinzip der Nachhaltigkeit.

Es ist nach folgenden Zielen ausgerichtet (§ 1 Abs. 1 AWG 2002):

- Schutz von Mensch, Tier, Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürlicher Umwelt
- Geringhaltung der Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen
- Schonung von Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen)
- Kein höheres Gefährdungspotential aus der Verwertung gegenüber Primärrohstoffen oder Produkten aus Primärrohstoffen
- Ablagerung von Abfällen ohne Gefährdung nachfolgender Generationen

Dem Gesetz und den darauf basierenden Verordnungen ist folgende, fünfstufige Hierarchie zu Grunde gelegt (§ 1 Abs. 2 AWG 2002):

- Abfallvermeidung (qualitativ und quantitativ)
- Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Recycling
- Sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung
- Beseitigung

Die Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft werden im AWG 2002 durch die Festlegung von „öffentlichen Interessen“ vervollständigt, deren Beeinträchtigung beim Umgang mit Abfällen (insbesondere Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung von Abfällen) zwingend vermieden werden müssen (vgl. § 1 Abs. 3 AWG 2002).

1.2. Abfallbegriff des AWG 2002

Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen.

Einige Abfallarten sind näher definiert.

Für das Baunebengewerbe sind insbesondere folgende Unterscheidungen relevant:

- **Siedlungsabfälle** sind Abfälle aus privaten Haushalten und alle anderen Abfälle, die in Beschaffenheit und Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind. D.h. auch Abfälle aus dem Baunebengewerbe können als Siedlungsabfälle gelten (z.B. Restmüll, der im Büro anfällt).
- **Gefährliche Abfälle** sind Abfälle, die auf Grund ihrer gefahrenrelevanten Eigenschaften als gefährlich festgelegt worden sind. Diese Abfälle können z.B. reizend, gesundheitsschädlich oder giftig sein (siehe Anlage 3 Abfallverzeichnisverordnung - BGBl. II Nr. 570/2003 idgF). Dies sind z.B. Abfälle aus PU-Schaum, Lösungsmittel oder Klebstoffe.
- **Altöle** sind alle mineralischen (auch synthetischen) Schmier- und Industrieöle, die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck ungeeignet geworden sind (z.B. gebrauchte Getriebeöle, Maschinenöle, Hydrauliköle). Sie gelten als gefährliche Abfälle.
- **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Auch gefährliche Abfälle aus Betrieben können als Problemstoffe gelten, wenn sie nach Art und Menge mit solchen aus privaten Haushalten vergleichbar sind. Als Problemstoffe gelten die genannten gefährlichen Abfälle nur, solange sie sich im Gewahrsam des Abfallerzeugers befinden. Nach der Übergabe des Problemstoffs an einen befugten Rücknehmer, an einen Abfallsammler bzw. an einen Abfallbehandler gelten die Sonderbestimmungen für Problemstoffe nicht mehr, sondern die allgemeinen Regelungen für gefährliche Abfälle (z.B. die Begleitscheinplicht bei einer weiteren Übergabe).

Sämtliche Abfallarten inkl. den entsprechenden Schlüsselnummern sind unter „aktuelles Abfallverzeichnis“ im EDM-Portal (www.edm.gv.at) zu finden.

II. VERPFLICHTETE DES AWG 2002

1. Abfallbesitzer - § 2 Abs. 6 Z 1 AWG 2002

Der Abfallbesitzer wird als Überbegriff für den Abfallerzeuger, den Abfallsammler und -behandler verstanden.

Der Abfallbesitzer wird definiert als Abfallerzeuger oder jene Person, welche die Abfälle innehat, d.h. er ist jene Person, welche die Sachherrschaft über die Sache hat. Derjenige, nach dessen Anweisungen bzw. Vorstellungen die Arbeiten durchgeführt werden und der bestimmt, welche Arbeiten wie durchgeführt werden, hat nach der Verkehrsauffassung Gewahrsame an den Materialien und den daraus entstandenen Abfällen.

2. Abfallerzeuger - § 2 Abs. 6 Z 2 AWG 2002

Abfallerzeuger ist jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger), oder jede Person, die Vorbehandlungen, Mischungen oder andere Arten der Behandlung vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.

Bei Bauvorhaben ist in der Regel der „Bauherr“ Abfallersterzeuger.

„Bauherr“ ist dabei der Auftraggeber des Bauvorhabens, welcher die Entscheidung zum Bau getroffen, den Bau beauftragt und damit die Bauarbeiten veranlasst hat (dies gilt natürlich auch für Abbruch, Sanierung, etc.). Jene Betriebe, die Abfälle des Bauherrn sammeln (abholen, entgegennehmen oder darüber rechtlich verfügen), sind Abfallsammler im Sinne des AWG 2002.

3. Abfallsammler - § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002

Abfallsammler ist jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere abholt, entgegennimmt oder über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt.

Das AWG 2002 unterscheidet zwei Fälle von Abfallsammler:

- Abfallsammler, welche die Abfälle auch in ihrer physischen Gewahrsame haben, da sie diese selbst (bzw. durch eigenes Personal) abholen oder entgegennehmen;
- Abfallsammler, welche über die Abfälle (deren Abholung oder Entgegennahme) lediglich rechtlich verfügen (d.h. bestimmen, an wem die Abfälle übergeben werden).

Der Auftragnehmer, der den angefallenen Abfall mitnimmt, ist je nach Vereinbarung entweder als Abfallsammler oder als Transporteur anzusehen. Steht es dem Auftragnehmer frei, selbst zu entscheiden, zu welchem Abfallsammler bzw. Abfallbehandler er die Abfälle bringt, dann ist er als Abfallsammler iSd § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002 zu qualifizieren, andernfalls als Transporteur.

3.1. Exkurs - Transporteur

Betriebe des Baunebengewerbes, welche lediglich den Transport der Abfälle des Auftraggebers zu einem (vom Auftraggeber bestimmten) befugten Abfallsammler und -behandler für den Auftraggeber übernehmen, sind bloße Transporteure.

4. Erlaubnisfreie Rücknehmer - § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002

Erlaubnisfreie Rücknehmer sind Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben in Bezug auf die Rücknahme (im Sinne von § 2 Abs. 6 Z 3 lit. b) von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder Abfallbehandler.

Sofern ein Betrieb des Baunebengewerbes Produkte abgibt und Abfälle gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, zur Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler zurücknimmt, gilt der Betrieb als „erlaubnisfreier Rücknehmer“ im Sinne des § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002.

„Erlaubnisfreie Rücknehmer“ sind somit Abfallsammler, die keine Berufsberechtigung für die Sammlung (Rücknahme) bestimmter Abfälle benötigen. Sie werden im AWG 2002 grundsätzlich wie Abfallerzeuger behandelt und müssen z.B. Aufzeichnungen gemäß der Abfallnachweisverordnung 2012 führen und gefährliche Abfälle mit Begleitschein an Befugte weitergeben.

Die Rücknahme und Weitergabe der in § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002 genannten Abfälle umfasst die Entgegennahme, die Zwischenlagerung und die Weitergabe dieser Abfälle an einen befugten Abfallsammler oder -behandler. Handwerker sind in der Regel „erlaubnisfreie Rücknehmer“ und als solche nicht bilanzpflichtig.

5. Abfallbehandler - § 2 Abs. 6 Z 4 AWG 2002

Abfallbehandler ist jene Person, die Abfälle verwertet oder beseitigt.

III. PFLICHTEN DER ABFALLBESITZER

Die allgemeinen Pflichten von Abfallbesitzern sind in den §§ 15 bis 23 AWG 2002 geregelt.

Neben allgemeinen und besonderen Behandlungspflichten, Aufzeichnungspflichten, Pflichten im Zusammenhang mit der Übergabe und Beförderung von gefährlichen Abfällen (Begleitschein), Meldepflichten und Registrierungspflichten, werden besondere Anforderungen an die Behandlung bestimmter Abfälle festgelegt (PCB-haltige Abfälle, Altöle, Problemstoffe, Altspeisefette und -öle und Baurestmassen).

Die folgenden Pflichten und Regelungen sind für Betriebe des Baunebengewerbes nach dem Abfallrecht typischerweise von Bedeutung:

- allgemeine Aufzeichnungspflichten
- Begleitscheinplichten für gefährliche Abfälle
- gesetzliche Entsorgungspflichten
- Registrierungspflichten
- weitere Pflichten von Abfallbesitzern

1. Aufzeichnungspflichten

Abfallbesitzer (Abfallersterzeuger, Abfallsammler und Abfallbehandler) haben, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zu führen. Von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen sind z.B. private Haushalte.

Jeder Betrieb des Baunebengewerbes ist als Abfallbesitzer dazu verpflichtet, zumindest Aufzeichnungen über die in seinem Betrieb als Abfallersterzeuger angefallenen Abfälle nach Maßgabe der Abfallnachweisverordnung 2012, BGBl. II Nr. 341/2012 zu führen.

Mit 1. Juli 2013 ist die derzeit gültige Abfallnachweisverordnung in Kraft getreten. Sie regelt die allgemeine Aufzeichnungspflicht für jene Personen, die nicht der Abfallbilanzverordnung unterliegen (d.h. insbesondere Abfallersterzeuger und „erlaubnisfreie Rücknehmer“) gemäß § 17 AWG 2002 und das Begleitscheinsystem für gefährliche Abfälle gemäß § 18 AWG 2002.

1.1. Abfallersterzeuger

Die Aufzeichnungen der Abfallersterzeuger sind für jedes Kalenderjahr fortlaufend (unter Angabe des Bezugszeitraumes) zu führen.

Sie müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Abfallart
- Abfallmenge (in kg)
- Abfallherkunft (Betrieb des Abfallersterzeugers)
- Abfallverbleib (Angabe des Übernehmers) und
- bei einer Übergabe das Datum der Übergabe und bei einer Übernahme das Datum der Übernahme des Abfalls

Abfallersterzeuger können diese Aufzeichnungen in beliebiger Form führen (z.B. als Sammlung der Kopien von Rechnungen, Lieferscheinen). Die Aufzeichnungen müssen getrennt von den anderen Geschäftspapieren sieben Jahre lang aufbewahrt und der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Die Aufzeichnungspflicht über gefährliche Abfälle können Abfallersterzeuger durch die Sammlung der Begleitscheine erfüllen.

Abfallerzeuger von Siedlungsabfällen, die diese Abfälle über kommunale Sammlung entsorgen lassen oder die die Übergabe der Siedlungsabfälle nachweislich durch eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung sichergestellt haben, können vereinfachte Aufzeichnungen führen und müssen in diesem Fall nur die Abfallart, den Übernehmer, die Anzahl und das Fassungsvermögen der Sammelbehälter und das Abhol-/Anlieferintervall angeben (§ 5 Abfallnachweisverordnung 2012).

1.2. Erlaubnisfreie Rücknehmer im Sinne des § 24a Abs. 2 Z 5 AWG 2002

Erlaubnisfreie Rücknehmer müssen die Herkunft der erlaubnisfrei zurückgenommenen Abfälle nicht dokumentieren, sondern nur die Art, die Menge und den Verbleib dieser Abfälle aufzeichnen.

1.3. Abfallsammler und Abfallbehandler

Aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler haben neben den Aufzeichnungspflichten der Abfallersterzeuger auch den Branchencode des Übergebers der Abfälle aufzuzeichnen (gilt nicht für vereinfachte Aufzeichnungen gem. Abfallnachweisverordnung 2012).

Die Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen der Abfallsammler und -behandler sind nach Maßgabe der Abfallbilanzverordnung (BGBl II 487/2008) elektronisch zu führen.

Die Aufzeichnungspflicht von Abfallsammler und -behandler umfasst folgende Daten:

- Übernahmen von Abfall von anderen Rechtspersonen
- Übergaben von Abfall an andere Rechtspersonen
- Innerbetriebliche Abfallbewegungen
- Lagerstände und Lagerstandskorrekturen

Des Weiteren haben Abfallsammler und -behandler jährlich - jeweils bis zum 15. März - eine Zusammenfassung aus den Aufzeichnungen (Jahresabfallbilanz) des Vorjahres an den zuständigen Landeshauptmann im Wege des Registers (www.edm.gv.at) zu melden.

Als Hilfestellung für die elektronischen Aufzeichnungen und für die Erstellung der Jahresabfallbilanz steht das Aufzeichnungswerkzeug „eADOK“ zur Verfügung (www.eadok.at).

1.3.1. Transporteure

„Bloße“ Transporteure sind auf Grund einer Ausnahmebestimmung nicht zur Aufzeichnung hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle verpflichtet und benötigen insbesondere keine abfallwirtschaftsrechtliche Berechtigung zur Übernahme der Abfälle.

Beim gewerbsmäßigen Transport von nicht gefährlichen Abfällen ist ein Dokument mitzuführen, aus welchem für den Übergeber und den Übernehmer der Abfälle, die Masse der beförderten Abfälle in Kilogramm und eine kurze Beschreibung der beförderten Abfälle ersichtlich sind (§ 15 Abs. 7 AWG 2002). Beim Transport von gefährlichen Abfällen ist nach § 18 Abs. 1 AWG 2002 ein Begleitschein mitzuführen.

2. Begleitscheinplichten

Abfallbesitzer von gefährlichen Abfällen müssen vor jeder Übergabe einer Abfallart an einen Abfallsammler oder Abfallbehandler einen Begleitschein ausfüllen.

Der Begleitschein muss bei der Beförderung der gefährlichen Abfälle mitgeführt werden. Der Übernehmer der Abfälle muss die Begleitscheindaten an die zuständige Behörde melden.

Seit dem 1. Jänner 2014 hat für Abfallsammler und -behandler eine Meldung von Begleitscheindaten ausschließlich auf elektronischem Wege zu erfolgen.

Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Elektronische Übermittlung der Begleitscheindatensätze als XML-Datei an das EDM.
- Direkte Eingabe in die EDM-Datenbank.
- Elektronische Übermittlung von Begleitscheindatensätzen per Webservice.

Private Haushalte müssen bei der Übergabe von gefährlichen Abfällen (Problemstoffe) keinen Begleitschein verwenden.

2.1. Exkurs - Gefährliche Abfälle

Gemäß § 4 Z 2 AWG 2002 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, mit Verordnung alle Abfallarten, die gefährlich sind, festzulegen.

In Österreich werden gefährliche Abfälle durch die Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 abschließend festgelegt. Das aktuelle Abfallverzeichnis ist am EDM Portal zu finden (www.edm.gv.at).

Gemäß § 4 Abfallverzeichnisverordnung gelten als gefährliche Abfälle:

- Abfälle, die in näher bezeichneten Listen ausdrücklich als gefährlich bezeichnet werden. Maßgeblich ist die Anlage „Abfallverzeichnis“ der Abfallverzeichnisverordnung.
- Abfälle, die gefährliche Stoffe in einem Ausmaß enthalten oder mit solchen vermischt sind, dass mit einer einfachen Beurteilung, wie einer Bewertung des relevanten Massenanteils, nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung zutrifft.
- Bestimmte Arten von Aushubmaterial:
 - + Aushubmaterial von Standorten, bei denen aufgrund des Umgangs mit boden- oder wassergefährdenden Stoffen die begründete Annahme besteht, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 zutrifft (z.B. bei metall- oder mineralölverarbeitenden Betrieben, Tankstellen, Putzereien, Betrieben der chemischen Industrie, Gaswerken oder Altlasten); dies gilt für jene Bereiche des Standortes, in denen mit diesen Stoffen umgegangen wurde;

- + Aushubmaterial von Standorten, wenn im Zuge der Aushub- oder Abräumtätigkeit eine Verunreinigung ersichtlich wird und die begründete Annahme besteht, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Abfallverzeichnisverordnung zutrifft (z.B. Ölverunreinigungen);
 - + Aushubmaterial, wenn die begründete Annahme besteht, dass aufgrund einer Verunreinigung durch eine Betriebsstörung oder einen Unfall eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung zutrifft;
 - + Aushubmaterial, das nicht unter die obigen Punkte fällt, bei dem aber aufgrund einer chemischen Analyse festgestellt wird, dass es so stark kontaminiert ist, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung zutrifft.
- Abfälle, die als gefährlich einzustufen waren und in der Folge verfestigt/stabilisiert - d.h. fest in eine Matrix eingebunden - worden sind, gelten auch nach der Verfestigung/Stabilisierung als gefährlich.

2.2. Begleitscheinerstellung

Zur Begleitscheinerstellung kann der im Anhang 1 der Abfallnachweisverordnung 2012 veröffentlichte Vordruck des Begleitscheines verwendet werden. Ein Begleitscheinformular kann auch auf der Homepage des BMLFUW heruntergeladen werden (Pfad: www.bmlfuw.gv.at > Umwelt > Abfall und Ressourcenmanagement > Verwertung / Behandlung von Abfällen > Gefährliche Abfälle).

Für jede Abfallart ist grundsätzlich ein eigener Begleitschein auszufüllen. Eine Zusammenfassung mehrerer Begleitscheine zu einem Transportpapier ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. § 8 Abs. 3 ANV 2012).

Die gefährlichen Abfälle dürfen nur an ausdrücklich dazu befugte Abfallsammler oder -behandler abgegeben werden. Es besteht eine Prüfpflicht, d.h. eine Pflicht sich vor Übergabe der gefährlichen Abfälle zu vergewissern, ob der Abfallsammler, -behandler auch die erforderliche Erlaubnis hat.

Im EDM-Portal unter www.edm.gv.at können registrierte Abfallsammler und Abfallbehandler abgefragt werden.

Befugt für die Übernahme von gefährlichen Abfällen sind:

- Abfallsammler oder -behandler, die eine Erlaubnis für die Übernahme von gefährlichen Abfällen haben.
- Unternehmer, die erwerbsmäßig Waren abgeben und Abfälle dieser Waren zurücknehmen, um sie wiederum einem Abfallsammler und -behandler zu übergeben („erlaubnisfreier Rücknehmer“).
- Deponieinhaber im Bezug auf die Übernahme von Abfällen, die der Deponieinhaber als „nicht gefährlich“ behördlich ausstufen lässt.
- Transporteure, die Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers befördern.

In der Praxis wird häufig bei der Abholung der gefährlichen Abfälle ein Begleitschein vom Übernehmer bereit gestellt.

Der Übergeber eines gefährlichen Abfalls ist jedenfalls dazu verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben auf dem Begleitschein zu überprüfen und durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

Die Baunebengewerbebetriebe sind nur dann „begleitscheinpflichtige Übernehmer“, wenn sie gefährlichen Abfall (ausgenommen Problemstoffe) übernehmen. Sie sind bei der Übernahme von gefährlichen Abfällen von privaten Haushalten von der Begleitscheinpflicht befreit.

Begleitscheine sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrung ist auch in eingescannter (elektronischer) Form möglich, wenn die Datensicherung nach dem Stand der Technik erfolgt. Auf Verlangen ist den Behörden Einsicht zu gewähren.

3. Entsorgungspflichten

Unternehmer, die zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt sind, sind gesetzlich verpflichtet, Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Gleiches gilt für Unternehmer, die zwar zu einer entsprechenden Behandlung berechtigt, aber nicht dazu imstande sind. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen vermieden werden.

Abfälle, die zur Beseitigung bestimmt sind, müssen innerhalb eines Jahres einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten übergeben werden. Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, müssen innerhalb von drei Jahren einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten übergeben werden. Der Entsorgungspflichtung wird auch dann entsprochen, wenn die Abfälle (z.B. Rückstände) an jenes Unternehmen zurück gegeben werden, von dem sie ursprünglich als Waren erworben wurden.

Fallen im Baunebengewerbe gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, in Kleinmengen - vergleichbar mit Haushaltsmengen - an, so können diese idR (je nach Vorgabe der landesrechtlichen Vorschriften) in der Problemstoffsammelstelle der Gemeinde abgegeben werden.

4. Registrierungspflichten

Abfallersterzeuger, bei denen wiederkehrend - mindestens einmal jährlich - gefährliche Abfälle oder Altöle (letztere erst ab einer Jahresmenge von mindestens 200 Liter) anfallen und die ihre Tätigkeit nach dem 12. Juli 2007 neu aufgenommen haben, müssen sich innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit elektronisch auf www.edm.gv.at (EDM-Portal) registrieren.

Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle, die ihre Tätigkeit bereits am oder vor dem 12. Juli 2007 aufgenommen haben, können sich freiwillig registrieren bzw. werden von der Behörde von Amts wegen registriert. Eine freiwillige Registrierungsmöglichkeit besteht auch für „erlaubnisfreie Rücknehmer“.

Abfallsammler und -behandler sind zur Registrierung verpflichtet.

4.1. Registrierungsverfahren

Das Registrierungsverfahren erfolgt in zwei Schritten:

Schritt 1: Registrierungsantrag

Die registrierungspflichtige Person übermittelt elektronisch über www.edm.gv.at einen Registrierungsantrag. Die Umweltbundesamt GesmbH (= „Registrierungsstelle“) übermittelt danach die Identifikationsnummer (GLN) der registrierungspflichtigen Person und ihren Benutzernamen für das elektronische Register für Anlagen- und Personen-Stammdaten (eRAS).

Wenn die registrierungspflichtige Person im Registrierungsantrag eine E-Mail-Adresse angibt, werden die GLN und der Benutzername per E-Mail an den Antragsteller geschickt. Das dazugehörige Passwort wird in einem gesonderten Brief zugesandt. Wenn keine E-Mail-Adresse angegeben wird, werden auch GLN und Benutzername per Brief übermittelt.

Im Registrierungsantrag werden die folgenden Daten angegeben:

- Name, Adresse und Zustelladresse,
- gegebenenfalls die Firmenbuchnummer (Vereinsregisternummer oder Ergänzungsregisternummer) und
- E-Mail-Adresse.

Schritt 2: Stammdateneingabe

Nach Übermittlung des Passworts und des Benutzernamens müssen registrierungspflichtige Personen mit ihren Zugangsdaten (Passwort, Benutzername) in das Register einsteigen und ihre Stammdaten ergänzen, um die Registrierung abzuschließen.

Abfallersterzeuger müssen dazu die folgenden Daten in das Register eingeben:

- eine für die Zustellung maßgebliche inländische Geschäftsanschrift, einschließlich der Telefaxnummer,
- Branchencode der Haupttätigkeit (vierstellig),
- Bezeichnungen und Adressen der Standorte,
- Kontaktadressen, einschließlich E-Mail-Adresse und Kontaktperson.

Abfallsammler und -behandler müssen zusätzliche Daten (z.B. Anlagen und Anlagentypen) in das Register eingeben.

Die Vervollständigung der Stammdateneingaben bzw. die Durchführung von elektronischen Meldungen kann erst nach Zusendung des Passworts vorgenommen werden.

5. Weitere Pflichten von Abfallbesitzern

Für die Berufsgruppen der Baunebengewerbe erscheinen insbesondere die folgenden Pflichten relevant:

- Allgemeine und Besondere Behandlungspflichten
- Trennpflichten
- Pflichten der Abfallsammler im Betrieb

5.1. Behandlungspflichten

Die Behandlungspflichten gelten sowohl für gefährliche als auch für nicht gefährliche Abfälle und sind im Wesentlichen in den §§ 15 und 16 AWG 2002 und in den Verordnungen zum AWG 2002 geregelt. Verpflichteter ist der jeweilige Abfallbesitzer.

Folgende allgemeine Behandlungspflichten sind vom Abfallbesitzer einzuhalten:

- Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind die Ziele und Grundsätze gemäß AWG 2002 zu beachten und Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen zu vermeiden.
- Unzulässig ist das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen, um bestimmte Schadstoffgrenzwerte einzuhalten. Des Weiteren ist das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden, oder wenn der Abfall im Widerspruch zu den öffentlichen Interessen behandelt oder verwendet wird. Nicht als Vermischen oder Vermengen gilt die gemeinsame Behandlung von verschiedenen Abfällen oder von Abfällen und Sachen in einer Anlage, wenn diese Behandlung für jeden einzelnen Abfall zulässig ist. Ein gemeinsames Sammeln von verschiedenen Abfallarten oder von Abfällen derselben Art mit unterschiedlich hohen Schadstoffgehalten ist dann zulässig, wenn keine Gefährdungen auftreten und die gemeinsame Behandlung oder Verwendung zulässig ist.
- Abfälle dürfen außerhalb von dafür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden.

Besondere Behandlungspflichten bestehen für Altöle, PCB-haltige Abfälle, Bau- und Abbruchabfälle, etc.

5.2. Trennpflichten

Für bestimmte Abfälle ist im AWG 2002 eine getrennte Sammlung vorgesehen. Auch in den Verordnungen zum AWG 2002 sind Trennpflichten geregelt.

Beispielsweise ist das Einbringen von Verpackungen in nicht dafür vorgesehene Sammlungen nicht zulässig. Verpackungen, die mit gefährlichen Abfällen verunreinigt sind, dürfen nicht in Sammel- und Verwertungssysteme eingebracht werden.

Mit 1. Jänner 2016 trat die Recycling-Baustoffverordnung BGBl. II 181/2015 in Kraft, welche mit 27. Oktober 2016 novelliert wurde (BGBl. II 290/2016). Die Verordnung über die Trennung von bei Baumaßnahmen anfallenden Materialien, BGBl. Nr. 259/1991, trat am 1. Jänner 2016 außer Kraft; (siehe IV. Recycling-Baustoffverordnung).

IV. BESONDERE PFLICHTEN DER ABFALLSAMMLER UND ABFALLBEHANDLER

Besondere Pflichten des Abfallsammlers und -behandlers sind insbesondere:

- Begleitscheinmeldepflicht (§ 18 AWG 2002)
- Pflicht zur Führung von elektronischen Aufzeichnungen zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen (§ 17 iVm AbfallbilanzV)
- Pflicht zur Erstellung und elektronischen Meldung der Jahresabfallbilanz (§ 21 Abs. 3 AWG 2002 iVm AbfallbilanzV)
- Pflicht zur Erstellung und elektronischen Meldung der Abfallinput-/outputmeldung für Deponieinhaber (§ 21 Abs. 4 AWG 2002)
- Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers (nur unter gewissen Voraussetzungen; § 26 AWG 2002) bzw. einer verantwortlichen Person

1. Erlaubnispflicht der Abfallsammler und -behandler

Mit der AWG-Novelle 2010 wurde, auf Grund der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG, auch für den Bereich der nicht gefährlichen Abfälle eine Erlaubnispflicht eingeführt.

Bestehende Berechtigungen von Sammlern oder Behandlern von Abfällen sind durch die AWG-Novelle 2010 nicht berührt: Eine bestehende Berechtigung gemäß § 24 oder § 25 AWG 2002 gilt als Erlaubnis im Sinne des neuen § 24a AWG 2002. Eine neue Beantragung der Erlaubnis ist nicht erforderlich.

Wer Abfälle sammelt oder behandelt, bedarf gemäß § 24a AWG 2002 einer Erlaubnis des Landeshauptmanns. Diese Erlaubnis ist bei Erfüllung von bestimmten, im Gesetz genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Wesentliche Kriterien sind:

- Eignung zur Sammlung oder Behandlung für die jeweilige Abfallart,
- Nachweis, dass die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht beeinträchtigt werden,
- Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten,
- Verlässlichkeit und
- Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen des AWG 2002.

Der Landeshauptmann kann Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilen und unter bestimmten Voraussetzungen die erteilte Erlaubnis entziehen (vergl. § 25a Abs. 5 und 6 AWG 2002).

Abfallsammler und -behandler haben sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im elektronischen Register für Anlagen und Personendaten zu registrieren (§ 21 AWG 2002).

Erlaubnispflichtig ist auch jede Änderung einer bestehenden Erlaubnis.

1.1. Verantwortliche Person/ abfallrechtlicher Geschäftsführer

Für die Sammlung oder Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement durch eine juristische Person, ist die Namhaftmachung einer verantwortlichen Person vorgesehen. Juristische Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AWG-Novelle 2010 befugte Sammler und/oder Behandler nicht gefährlicher Abfälle waren, hatten der Behörde bis zum 31. Jänner 2012 eine verantwortliche Person bekannt zu geben.

Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als abfallrechtlicher Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig. Zum abfallrechtlichen Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen gem. § 26 Abs. 1 AWG 2002 erfüllt.

V. ABFALLWIRTSCHAFT IM BETRIEB

Abfallbeauftragte und Abfallkonzepte sind als bewährtes Instrument zur Förderung einer betrieblichen Abfallvermeidung und Abfallverwertung für Betriebe ab einer bestimmten Größe vorgeschrieben.

1. Abfallbeauftragte

In Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern müssen ein fachlich qualifizierter Abfallbeauftragter sowie ein Stellvertreter bestellt werden.

Jede Bestellung oder Abbestellung von Abfallbeauftragten und Stellvertretern muss unverzüglich der zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Magistrat) gemeldet werden.

Die Aufgaben des Abfallbeauftragten sowie ein Überblick über die notwendigen Kenntnisse sind in einem Merkblatt des BMLFUW beschrieben. Dieses Merkblatt ist unter: www.bmlfuw.gv.at > Umwelt > Abfall und Ressourcenmanagement > Betriebliche Abfallwirtschaft > Abfallwirtschaftskonzepte/ Abfallbeauftragte veröffentlicht. Der oder die Abfallbeauftragte muss bestimmte Informations-, Beratungs- und Organisationsaufgaben im Betrieb wahrnehmen (zur Erlangung der notwendigen Qualifikation werden Kurse verschiedenster Institutionen angeboten).

Die Bestellung eines Abfallbeauftragten ändert nichts an der Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften und darauf beruhender Bescheide. Der Abfallbeauftragte kann nicht für die Einhaltung von abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht werden. Er kann nicht zum Verantwortlichen Beauftragten gem. § 9 VStG bestellt werden.

2. Abfallwirtschaftskonzept

Für Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen, muss unter bestimmten Voraussetzungen ein Abfallwirtschaftskonzept erstellt werden. Das Abfallwirtschaftskonzept muss generell regelmäßig (zumindest alle 7 Jahre) aktualisiert werden. Des Weiteren muss es bei einer wesentlichen, abfallrelevanten Änderung der Anlage sowie im Fall einer genehmigungspflichtigen Änderung der Anlage - bei nach der Gewerbeordnung genehmigten Betriebsanlagen - aktualisiert werden.

Die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts ist in folgenden Fällen verpflichtend:

- Wenn in einer Betriebsanlage Abfall anfällt und mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Das Abfallwirtschaftskonzept muss innerhalb von zwölf Monaten nach Aufnahme des Betriebes oder nach Aufnahme des 21. Arbeitnehmers vorliegen. Diese Regelung ist zwingend, unabhängig von der Betriebsanlagengenehmigung.
- Bei Errichtung, Inbetriebnahme und bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen, wie beispielsweise bei einem Ansuchen um eine Betriebsanlagengenehmigung. Das Abfallwirtschaftskonzept ist hier als Teil der Antragsunterlage dem Genehmigungsantrag beizulegen.

Inhalt eines Abfallwirtschaftskonzepts ist:

- allgemeine Angaben über Branche, Zweck und Anlagenteile, z.B. Betreiber der Anlage (Firma, Name und Sitz des Unternehmens), Angaben zu Betriebsstandorten und Anlagen - Auflistung sämtlicher Anlagenteile (z.B. Küche, Büros, Lager), soweit vorhanden Angaben der Identifikationsnummern (GLN) des Anlagenbetreibers und der Standorte gemäß AWG 2002, Zweck und Branche der Betriebsanlage, Anzahl der Beschäftigten, soweit vorhanden Angaben zum Abfallbeauftragten, Angaben zum Ersteller des Abfallwirtschaftskonzeptes
- verfahrensbezogene Darstellung des Betriebes, z.B. Erklärung der für die betriebliche Abfallwirtschaft relevanten Verfahren und Prozesse, Darstellung der Abhängigkeit der Abfallmenge von der Menge, Art und Qualität der eingesetzten Stoffe, Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung
- abfallrelevante Darstellung des Betriebes, z.B. Beschreibung der anfallenden Abfälle inklusive Angaben der Art, Menge und Verbleib, Abfalllogistik
- Darlegung der organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften;
- Abschätzung der zukünftigen Entwicklung

Das Abfallwirtschaftskonzept muss auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden. Wenn es unvollständig ist, wird von der Behörde die Verbesserung des Abfallwirtschaftskonzeptes mit Bescheid aufgetragen.

VI. RECYCLING-BAUSTOFFVERORDNUNG

Mit 1. Jänner 2016 trat die Recycling-Baustoffverordnung BGBl. II 181/2015 in Kraft, welche mit 27. Oktober 2016 novelliert wurde (BGBl II 290/2016). Die Verordnung über die Trennung von bei Baumaßnahmen anfallenden Materialien, BGBl. Nr. 259/1991, trat am 1. Jänner 2016 außer Kraft.

1. Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für:

- Bau und Abbruchtätigkeiten und daraus resultierende Abfälle,
- die Herstellung und die Verwendung von Recycling-Baustoffen als natürliche oder recycelte Gesteinskörnung durch die Behandlung bestimmter Abfälle gemäß Anhang 1 der Verordnung,
- die Herstellung und die Verwendung von Recycling-Baustoffen als industriell hergestellte Gesteinskörnung durch die Behandlung von im Anhang 1 angeführten Stahlwerksschlacken für die Einsatzbereiche gemäß § 13 Z 8 und § 17 Z 3 und
- bestimmte Recycling-Baustoffe, bei denen die Abfalleigenschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) endet.

2. Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten

2.1. Schad- und Störstofferkundung und orientierende Schad- und Störstofferkundung

Vor Abbruch eines Bauwerks oder mehrerer Bauwerke im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem insgesamt mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen, ist eine Schad- und Störstofferkundung als orientierende Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM B 3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“ durch eine rückbaukundige Person durchzuführen. Diese Vorgabe gilt nicht für Linienbauwerke und Verkehrsflächen.

Vor Abbruch eines Bauwerks oder mehrerer Bauwerke im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem insgesamt mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen und mit einem gesamten Brutto-Rauminhalt von mehr als 3.500 m³, ist eine Schad- und Störstofferkundung gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32 („Innenraumlufthverunreinigungen“) durch eine externe befugte Person oder Fachanstalt, die über bautechnische Kenntnisse verfügt, durchzuführen. Diese Vorgabe gilt nicht für Linienbauwerke und Verkehrsflächen.

Im Rahmen der Schad- und Störstofferkundung sind auch jene Bauteile zu dokumentieren, welche einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können.

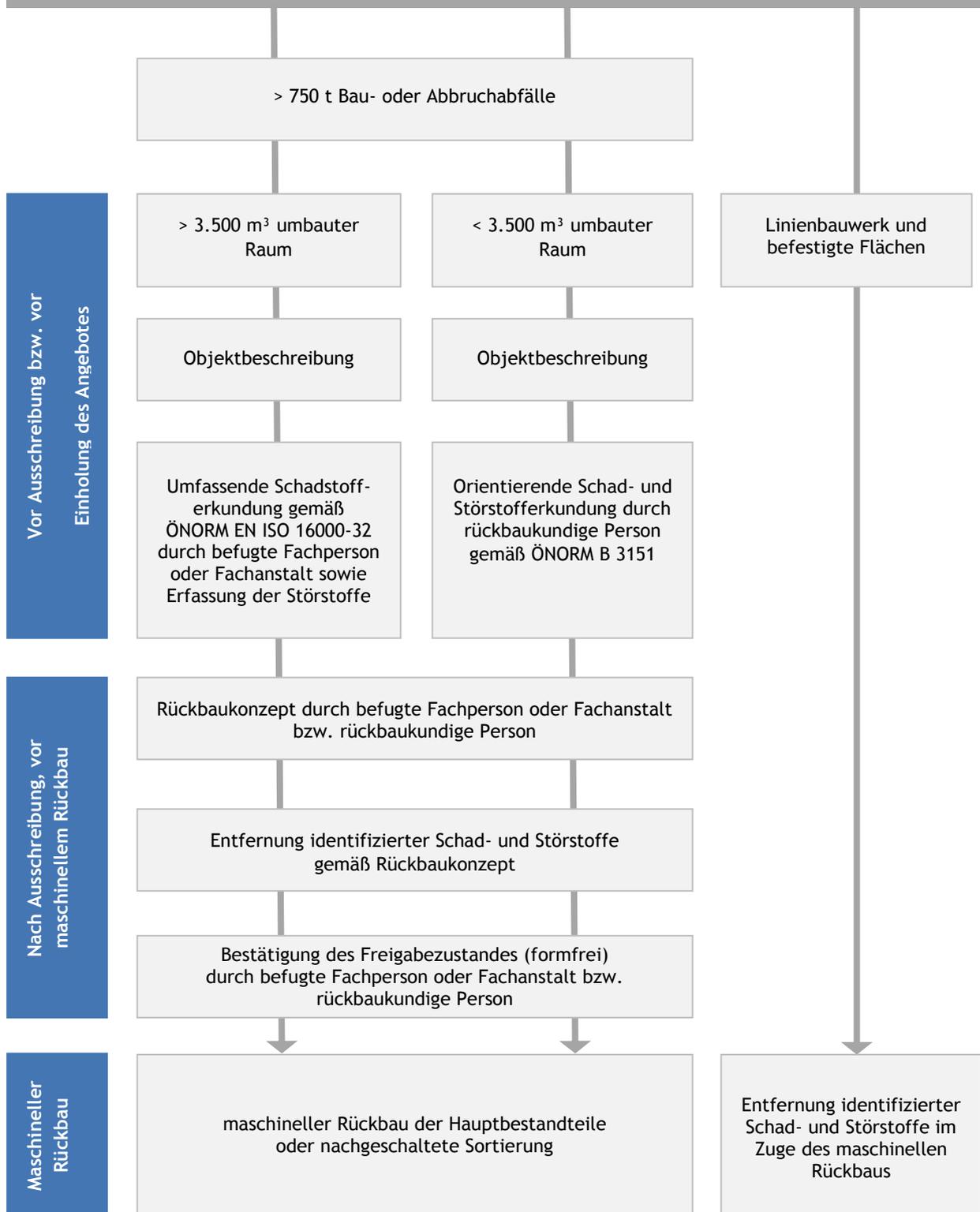
2.2. Rückbau

Der Abbruch (auch im Rahmen von Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen) eines Bauwerks oder mehrerer Bauwerke im Rahmen eines Bauvorhabens, bei dem insgesamt mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen, hat als Rückbau gemäß ÖNORM B 3151 zu erfolgen. Bauteile, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden, sollen so ausgebaut und übergeben werden, dass die nachfolgende Wiederverwendung nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird. Schadstoffe, insbesondere gefährliche Abfälle (z.B. asbesthaltige Abfälle, teerhaltige Abfälle, PCB-haltige Abfälle) und Störstoffe (z.B. gipshaltige Abfälle), die ein Recycling erschweren, sind zu entfernen. Der Ausbau von wiederverwendbaren Bauteilen und die Schad- und Störstofferkundung haben vor einem allfälligen maschinellen Rückbau zu erfolgen. Diese Regelungen gelten nicht für Linienbauwerke und Verkehrsflächen.

Die entfernten Abfälle, die Schad- und Störstoffe enthalten, sind vor Ort voneinander zu trennen und einer ordnungsgemäßen Behandlung zuzuführen.

Der Bauherr und der Bauunternehmer sind verantwortlich, dass vor Beginn und während des Abbruchs eines Bauwerks die Dokumentation des Rückbaus auf der Baustelle aufliegt und der Behörde auf Verlangen vorgelegt wird. Im Falle der Übergabe mineralischer Abfälle zur Herstellung von Recycling-Baustoffen oder der Übergabe von Holzabfällen aus einem Rückbau gemäß ÖNORM B 3151 hat der Bauherr und jeder weitere Übernehmer bei der ersten Übergabe des Abfalls an einem Dritten eine Kopie der Dokumentation des Rückbaus gemeinsam mit dem Abfall weiterzugeben.

RÜCKBAU



2.3. Trennpflicht

Bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten sind gefährliche Abfälle von nicht gefährlichen Abfällen vor Ort zu trennen. Die für den Rückbau festgelegten Hauptbestandteile sind im Zuge des Abbruchs eines Bauwerks vor Ort voneinander zu trennen. In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Ist die Trennung am Anfallsort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat sie einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen.

Die Trennpflicht gilt nicht für jene vorhin angeführten Abfälle, deren gemeinsame Behandlung für die Herstellung eines bestimmten Recycling-Baustoffs zulässig ist und auch erfolgen soll.

Bei einem Neubau, ausgenommen bei Linienbauwerken oder Verkehrsflächen ab einem gesamten Brutto-Rauminhalt von mehr als 3.500 m³, sind jedenfalls die Stoffgruppen Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Ist die Trennung am Anfallsort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat sie einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen.

2.4. Zusammenfassung für die Praxis

In der Praxis sind bei Abbruch als Rückbau die folgenden Schritte zu beachten:

- Entrümpelung vor dem Rückbau
- Wenn mehr als 750 t Bau-/Abbruchabfälle anfallen (bzw. mehr als 3.500 m³) Objektbeschreibung durch rückbaukundige Person bzw. Fachanstalt/-person notwendig
- Schad- und Störstofferkundung veranlassen
- Rückbaukonzept verfassen lassen (auch erst nach Ausschreibung möglich)
- Ausschreibung/ Beauftragung unter Beilage obiger Ergebnisse
- Entfernung der Schad-/Störstoffe
- Bestätigung des Freigabezustandes von rückbaukundiger Person einholen
- Trennung der gefährlichen Abfälle von nicht gefährlichen Abfällen; Trennung der Hauptbestandteile vor Ort (wenn dies technisch nicht möglich oder unverhältnismäßigen Kosten verbunden, erfolgt diese in genehmigten Behandlungsanlage) - dies gilt für alle Abfälle ohne Mengenschwelle (750 t) und Raumschwelle (3.500 m³)
- Wiederverwendbare Objektteile sind Verwendung zuzuführen
- Maschineller Rückbau
- Abfälle nur an befugte Abfallsammler und -behandler übergeben
- Dokumentation und Entsorgungsnachweise - auf der Baustelle und 7 Jahre Aufbewahrungspflicht

VII. WEITERE INFORMATIONEN

Die Wirtschaftskammer Österreich bietet unter www.wko.at/up weiterführende Unterlagen und Vordrucke an (u.a. einen Leitfaden zur Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes, ein allgemeines Formular für alle Branchen, einen Abfallkatalog, branchenspezifische Abfallwirtschaftskonzepte).

Das EDM-Portal ist unter edm.gv.at erreichbar.

Allgemeine Informationen zum BMLFUW, zur Abfallwirtschaft und zu elektronischen Meldungen finden Sie unter: www.bmlfuw.gv.at

Kontakte:

- Ministerium für ein lebenswertes Österreich (BMLFUW) - Bürgerservice:
Tel.: 0810/200 900, Fax: 01/711 00/2127, E-Mail: service@bmlfuw.gv.at
- Umweltbundesamt: edm-helpdesk@umweltbundesamt.at
- Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe www.wko.at/bauhilfsgewerbe